X. Jahrgang

No. 8

19. Februar 1910

Schweiz. Konsum-Verein

Organ des Verbands schweiz. Konsumvereine

Motto: Das Schweizervolk kann seine wirtschaftliche Selbständigkeit gegenüber dem Ausland nur behaupten und im Innern zu grösserem Wohlstand und höherer sozialer Gerechtigkeit nur fortschreiten, wenn es seine Konsumkraft organisiert. Die genossenschaftliche Zusammenfassung dieser Kraft ist daher für uns eine Lebensfrage: sie ist unsere nationale Aufgabe im XX. Jahrhundert.

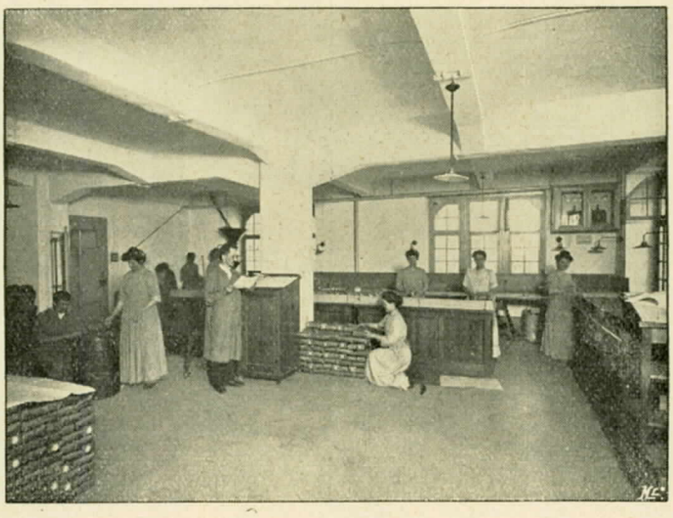

Im Abpackraum des V. S. K. in Pratteln.

Redaktion u. Administration: Basel Thiersteinerallee 14

Wöchentlich erscheint eine Nummer von 8—12 Seiten Text. Abonnementspreis Fr. 4.— per Jahr, Fr. 2.50 per 6 Monate ins Ausland unter Kreuzband Fr. 6.50 per Jahr.

Verlag: Verband schweizer. Konsumvereine

ch. H.B.M. Basel.

A. Wagen, Basel 1903.

Kohlen und Briquettes.

Zwecks Vorbereitung der Arbeiten für die Abschlüsse in **Kohlen und Briquettes** für die

Campagne 1910/11

ersuchen wir die **tit. Vereinsverwaltungen** uns schon jetzt ihren **mutmasslichen** Bedarf für die erwähnte Campagne aufzugeben, damit wir auf **möglichst sicherer Basis die Verhandlungen zwecks Erzielung günstiger Abschlüsse führen könnnen.** Auch die **jüngeren Vereine** möchten wir ersuchen, die **Beschaffung von Kohlen und Briquettes** zu studieren und eventuell unsere Ratschläge einzuholen.

Unser letztjähriger Bedarf betrug rund **3000** Wagenladungen.

Nur durch die Konzentrierung der Konsumkraft erreichen wir die günstigsten Erfolge.

Das eidg. Lebensmittelgesetz mit sämtlichen Verordnungen

kann durch die **Abteilung Bureauartikel** bezogen werden.

Jeder Konsumverein sollte 1—2 Expl. dieses für den Lebensmittelverkehr unerlässlichen Gesetzes mit Verordnungen besitzen.

Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt.

Nachfrage.

Eine Konsumgenossenschaft der Zentralschweiz, mit ca. 100,000 Fr. Umsatz, sucht auf 1. Mai 1910 ein fachkundiges, kautionsfähiges **Ehepaar,** das im Konsumwesen bewandert ist. Kenntnis der französischen Sprache erwünscht.

Offerten mit Gehaltsansprüchen und Zeugnissen unter Chiffre K. G. L. an den V. S. K., Basel.

Angebot.

Man sucht eine 17-jährige, intelligente **Tochter,** deutsch und französisch sprechend, welche schon 8 Monate in einem grossen Spezereiladen tätig war, in einem Konsumladen zu plazieren.

Gefl. Offerten unter Chiffre R. H. an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Junger **Mann,** mit guter Schulbildung, mit der Buchhaltung vertraut, sucht gelegentlich in einer Konsumgenossenschaft Anstellung als **Hilfsbuchhalter,** Kassier, eventuell auch als Magaziner. Bewerber ist tüchtige, agitatorische Kraft und eifriger Förderer der Genossenschaftsbewegung. Gefl. Offerten richte man unter A. B. 79 an den Verband schweiz. Konsumvereine.

Junge, starke und intelligente **Tochter,** die längere Zeit im Konsumvereinswesen tätig war, sucht Stelle in einem Konsumverein. Nähere Auskunft erteilt Ulr. Dutler, Verwalter, Sevelen.

Gesunder, kräftiger **Knabe,** der mit Erfolg eine 3-jährige Sekundarschule besuchte und auf Ostern konfirmiert wird, wünscht bei tüchtigem Kaufmann eine Lehre anzutreten. Event. auch als Magaziner in einem Konsumverein. Offerten unter Chiffre A. R. an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

An die Tit. Verwaltungen der Konsumvereine

richten wir die höfliche Bitte, bei Bedarf von Arbeitskräften die Angebote auf dem „Genossenschaftlichen Arbeitsmarkt" bestens zu berücksichtigen.

Die Verwaltungskommission des V. S. K.

Verein schweiz. Konsumverwalter.

Die Mitglieder der Vereinigung schweiz. Konsumverwalter werden hiemit höflich eingeladen zu einer

Versammlung

auf **Donnerstag den 3. März 1910, vormittags 10 Uhr in der „Traube" in Frauenfeld** zur Behandlung folgender

Traktanden:

1. Mitteilungen des Vorstandes.
2. Erledigung der Motion Michel.
3. „Die Organisation des V. S. K. als Großeinkaufsstelle." Referent Herr B. Jäggi.
4. „Anleitung zur Warenbehandlung in den Konsumvereinen." Referent Herr E. Schwarz.
5. „Wie kann der Ausbau der Versicherungsanstalt schweiz. Konsumvereine gefördert werden?" Referent Herr O. Hablützel.
6. Verschiedenes.

Da die Versammlung im eigenen Heim des Konsumvereins Frauenfeld stattfindet, wird Gelegenheit geboten sein, dessen neue, in mehrfacher Beziehung musterhaften Bauten und Betriebseinrichtungen kennen zu lernen. Zu recht zahlreichem Besuche dieser Versammlung ladet höflich ein

Der Vorstand.

Geröstete KAFFEE

in sorgfältig erprobten Mischungen, offen und in hübschen Packungen à ¼ und ½ kg empfiehlt

Verband schweiz. Konsumvereine.

Schweiz. Konsum-Verein.

Organ des Verbands schweiz. Konsumvereine.

X. Jahrgang. Basel, den 19. Februar 1910. Nr. 8.

† Hartmann Caviezel.

Unmittelbar vor Redaktionsschluß wird uns die Trauerkunde übermittelt, daß heute Donnerstag, den 17. Februar,

Major Hartmann Caviezel

Mitglied des Aufsichtsrates V. S. K. seit 1909, früher seit 1899 Mitglied des Verbandsvorstandes, plötzlich gestorben ist.

Die Beerdigung findet statt Sonntag, 20. Februar, nachmittags 2 Uhr, in **Chur**.

Wir werden in nächster Nummer das Wirken des Verstorbenen, speziell seine Verdienste um unsere Bewegung, eingehend würdigen.

Die Beteiligung der Bundesbeamten an der Verwaltung und Leitung von Konsumvereinen.

Wieder ein Angriff abgeschlagen!

Bekanntlich mußten wir letztes Jahr sowohl in unseren Preßorganen, in unserer Delegiertenversammlung und in mehreren Kreiskonferenzen uns eingehend mit der Aktion beschäftigen, die der schweizerische Handels- und Industrieverein auf Veranlassung des Vereins schweiz. Geschäftsreisender gegen die Betätigung von Bundesbeamten bei der Verwaltung und Kontrolle von Konsumvereinen und damit indirekt gegen die Konsumvereine selbst eingeleitet hatte. Wir verweisen bezüglich der Einzelheiten auf das Protokoll der Zürcher Delegiertenversammlung und auf die Leitartikel in Nr. 32 und 38—40 des letzten Jahrganges des „Schweiz. Konsumverein".

Wir waren, obwohl uns von verschiedenen Seiten versichert wurde, der Bundesrat sei dem Begehren der Geschäftsreisenden nicht günstig gestimmt, doch der Aufforderung gewärtig, dem Bundesrat auch den Standpunkt der Konsumvereine zu diesem Verlangen auseinanderzusetzen und hatten deshalb, um unsere Munition nicht vorzeitig zu verschießen, auf die Fortsetzung der in Nr. 38—40 begonnenen Artikelserie vorerst verzichtet.

Da eine Anfrage von seiten der Bundesbehörden ausblieb, wandten wir uns am 8. Januar 1910 an die Bundeskanzlei mit dem Ersuchen, vor einer allfälligen Entscheidung uns die Eingabe des schweiz. Handels- und Industrievereines zur Vernehmlassung zu übermitteln.

Am 12. Februar ging uns von seiten des eidgenössischen Finanzdepartements unter Beilage eines Auszuges aus dem Protokoll des Bundesrates die Mitteilung zu, daß der Bundesrat am 8. Februar die Angelegenheit erledigt hatte.

Der Protokollauszug lautet:

Dienstag, 8. Februar 1910.

Beteiligung der Bundesbeamten an der Verwaltung und Leitung von Konsumgenossenschaften.

Finanzdepartement. Antrag vom 31. Januar 1910.

Mit Eingabe vom 15. Juni 1909 teilte der Vorort des schweiz. Handels- und Industrievereins mit, daß er von der Delegiertenversammlung dieses Vereins vom 8. Mai 1909 beauftragt sei, beim Bundesrat dahin vorstellig zu werden, daß den eidgenössischen Verkehrsbeamten (Post-, Telegraphen-, Eisenbahn- und Zollbeamten), sowie den Beamten der Lebensmittelkontrolle und der Nationalbank die Teilnahme an irgendwelcher Tätigkeit in der Verwaltung genossenschaftlicher Betriebe von vorneherein untersagt werde.

Veranlassung zu diesem Beschlusse gab der Delegiertenversammlung des schweiz. Handels- und Industrievereins ein vom Verein schweiz. Geschäftsreisender an den Vorort des Handels- und Industrievereins gerichtetes Gesuch, dahingehend, es möchte der letztere auf breitester Grundlage und unter Befragung der Sektionen eine einläßliche Prüfung darüber vornehmen, ob es nicht tatsächlich wünschenswert und rechtlich zulässig sei, daß der Bundesrat den eidgenössischen Beamten und Angestellten die Beteiligung an der Verwaltung jeder Art von Konsumvereinen und ähnlichen Genossenschaften, sowie die Gründung solcher Unternehmen ohne Ausnahme untersage und ob nicht der schweiz. Handels- und Industrieverein in diesem Sinne vorstellig werden solle.

Mit Schreiben vom 2. Dezember 1901 hat der Bundesrat auf eine Eingabe des Verbandes schweiz. Grossisten der Kolonialwarenbranche, die den gleichen Zweck verfolgte wie die des schweiz. Handels- und Industrievereins, folgende Antwort erteilt:

„Das Verbot der Uebernahme von Verwaltungsstellen bei Konsumgenossenschaften bezog sich von Anfang an nur auf solche Genossenschaften, die den Charakter einer Erwerbsgesellschaft haben, d. h. auf solche, die auf einen förmlichen Gewinn ausgehen dadurch, daß sie den Kreis ihrer Operationen über die Mitglieder des Verbandes, der Genossenschaft, ausdehnen, nicht aber auf Konsumvereine und genossenschaftliche Verbände, deren Organisation nur die wirklichen Vereins- oder Verbandsmitglieder umfaßt, und deren genossenschaftliche Bestrebungen nur diesen Verbandsmitgliedern zugute kommen sollen, da vorzugsweise im ersten Falle Kollisionen der Amtspflichten und Verdächtigungen der eidgenössischen Beamten und Angestellten, deren Integrität selbst über jeden Verdacht erhaben sein sollte, nicht ausgeschlossen sind, und da zudem die Verordnung über die Unvereinbarkeit anderweitiger Stellen und Berufe mit eidgenössischen Anstellungen vom 21. Februar 1899 die Stelle eines Verwaltungsrates einer Erwerbsgesellschaft als nicht vereinbar mit einer eidgenössischen Beamtung erklärt, so gedenkt der Bundesrat, am Ausschluß des Beamten- und Angestelltenpersonals der Post- und Zollverwaltung aus den Verwaltungsräten, bezw. Vorständen solcher Erwerbsgesellschaften ausnahmslos festzuhalten. In diese Kategorie der Erwerbsgesellschaften fallen ohne allen Zweifel die großen Konsumvereine in Basel und Luzern, und es kann deshalb keine Rede davon sein, die bezüglichen Verfügungen und Beschlüsse des Bundesrates rückgängig zu machen.

Anders verhält es sich bei der obgenannten zweiten Kategorie von Verbänden und Genossenschaften. Zwar muß auch hier der allgemeine Vorbehalt gemacht werden, daß weder zeitlich noch sonst eine Kollision der Pflichten eintreten darf und der Bundesrat sich das unbedingte Recht vorbehält, jederzeit eine erteilte Bewilligung zurückzuziehen, wenn sich nachträgliche Mißstände erzeigen sollten."

Die Gründe, die den Bundesrat damals dazu geführt haben, den Erlaß eines allgemeinen Verbots der Beteiligung von eidgenössischen Beamten und Angestellten an der Verwaltung mit Konsumvereinen abzulehnen, treffen heute in unveränderter Weise zu; die in Betracht fallenden Verhält-

nisse sind sich absolut gleichgeblieben. Die petitionierenden Vertreter des Handelsstandes sind auch nicht etwa in der Lage, Beweise oder sichere Anhaltspunkte dafür zu erbringen, daß eidg. Beamte oder Angestellte, die sich an der Verwaltung von Genossenschaften betätigen, ihre Stellung in der Bundesversammlung mißbraucht hätten, um den betr. Genossenschaften zum Schaden von andern Geschäften Vorteile zu verschaffen, sei es durch Mitteilung von Adressen von Lieferanten oder sonstwie.

Das Gesuch des Vorortes des schweiz. Handels- und Industrievereins wird daher mit der Begründung abschlägig beschieden, daß der Bundesrat keine Veranlassung habe, auf seinem Beschluß vom 2. Dezember 1901 betr. die Beteiligung von eidg. Beamten und Angestellten an der Verwaltung und Leitung von Konsumgenossenschaften zurückzukommen.

An den schweiz. Handels- und Industrieverein, per Protokollauszug an sämtliche Departemente, das Bundesgericht, die Generaldirektion der schweiz. Bundesbahnen und an die Generaldirektion der schweiz. Nationalbank zur Kenntnis.

Für getreuen Auszug Der Protokollführer:
sig. **Schatzmann.**

Der Entscheid des Bundesrates, den wir hier wörtlich abdrucken, bedarf keines langen Kommentars. In der Hauptsache wird der Entscheid vom 2. Dezember 1901, der seiner Zeit in unseren Organen ausführlich besprochen worden ist, wieder in Erinnerung zurückgerufen, und zwar ohne Rücksicht auf die seither eingetretenen Veränderungen; die Konsumvereine in Basel und Luzern, die im Jahre 1901 auch noch an Nichtmitglieder verkauften, haben seither die Warenvermittlung auf Mitglieder beschränkt und gehören deshalb *heute* zu denjenigen Konsumvereinen, von deren Leitung und Verwaltung Bundesbeamte nicht ausgeschlossen werden können.

Was an dem Entscheid neu ist, ist dagegen kurz und bündig und spricht für sich selbst. Wohl selten ist eine von einer so einflußreichen Körperschaft, wie der schweizerische Handels- und Industrieverein es ist, eingeleitete Aktion so kläglich ins Wasser gefallen und so ohne jegliches Kompliment abschlägig beschieden worden, wie dieser Ansturm gegen die Vereinsfreiheit der Bundesbebeamten und gegen die freie Entwicklung der Konsumvereine.

Die Niederlage mag für den S. H. u. I. V. einigermaßen dadurch gemildert werden, daß letzterer selbst nicht geschlossen hinter dem Antrag vom 8. Mai 1909 stand, und daß der Vorort selbst eher eine ablehnende Haltung empfohlen hatte.

Umso schwerwiegender ist dieser Schlag für die Scharfmacher im S. H. u. I. V., voraus den Verein schweizerischer Geschäftsreisender.

Der Bundesrat stellt in lapidarer Kürze fest, daß alle die Verdächtigungen, die zur Begründung des Vorgehens der Geschäftsreisenden erhoben worden, jeden Haltes entbehren.

Die Geschäftsreisenden behaupten:

Ein Unterschied zwischen Konsumvereinen, die nur an Mitglieder verkaufen, und solchen, die Erwerbscharakter haben, darf nicht gemacht werden. Die Betätigung von Beamten und Angestellten in Konsumvereinen schließt die Gefahr einer Vernachlässigung ihrer dienstlichen Obliegenheiten in sich.

Der Bundesrat erklärt:

Die Gründe, ein allgemeines Verbot abzulehnen, treffen heute in unveränderter Weise zu; die in Betracht fallenden Verhältnisse sind sich absolut gleich geblieben.

Die Geschäftsreisenden behaupten:

Es ist selbstverständlich, daß Bundesbeamte, die an der Verwaltung von Konsumgenossenschaften beteiligt sind, alle amtlich erlangten Kenntnisse über Geschäftsgeheimnisse der privaten Warenvermittler ihrer Genossenschaft mitteilen.

Der Bundesrat erklärt:

Die Petenten sind auch nicht etwa in der Lage, Beweise oder direkte Anhaltspunkte dafür zu erbringen, daß eidgenössische Beamte, die sich an der Verwaltung von Genossenschaften beteiligen, diese amtliche Stellung mißbraucht hätten, um den betreffenden Genossenschaften, zum Schaden von anderen Geschäften, Vorteile zu verschaffen, sei es durch Mitteilung von Adressen von Geschäften oder sonstwie.

Gegenüber all den langen Erörterungen der Geschäftsreisenden über die angeblichen Gefährdungen der privaten Handelstreibenden durch Bundesbeamte, die sich in Wirtschaftsgenossenschaften beteiligen, *erklärt der Bundesrat:*

Wir haben keine Veranlassung, auf unseren früheren Beschluß zurückzukommen. Das Gesuch wird abschlägig beschieden.

Man sagt sonst, „wer den Schaden hat, braucht für den Spott nicht zu sorgen." Wir wollen dagegen die Geschäftsreisenden heute ihrer Beschämung allein überlassen und ziehen es vor, noch kurz die Konsequenzen des neuen Entscheides des Bundesrates festzustellen.

Das Erfreulichste ist, daß der Bundesrat neuerdings erklärte, daß *Konsumvereine, die nur an Mitglieder Waren vermitteln, keine Erwerbsgesellschaften seien.* Man hat dem Bundesrat seiner Zeit diesen einsichtsvollen Entscheid verschiedenen Orts verübelt und andere amtliche Instanzen haben diese Feststellung des Bundesrates als für sich nicht verbindlich bezeichnet und anders entschieden.

Die Erwägung in unserer zürcherischen Resolution: „Die Delegiertenversammlung V. S. V. spricht die zuversichtliche Erwartung aus, daß der h. Bundesrat nicht zu Gunsten einer kleinen Zahl von privaten Interessenten aus seiner neutralen Stellung gegenüber dem in den Konsumgenossenschaften organisierten Großteile des Schweizer Volkes heraustreten, sondern auf *seinem einsichtsvollen Entscheide* vom 2. Dez. 1901, der in seiner Durchführung keinerlei Mißbräuche gezeitigt hat, *beharren werde*", war also nicht auf Sand gebaut.

Ebenso erfreulich für uns ist die Tatsache, daß wir unsere Kräfte nicht im Kampfe mit unseren Gegnern verbrauchen, sondern solche zum innern Ausbau unserer Organisation verwenden können, welche Aufgabe dankbarer ist, als sich mit unbelehrbaren Gegnern herumzuschlagen. Wäre wider Erwarten der Entscheid des Bundesrates anders ausgefallen, so hätten wir uns damit nicht begnügen, sondern alle gesetzlich zulässigen Mittel, und wenn es eine Verfassungsinitiative hätte sein müssen, zur Wiederherstellung des Status quo anwenden müssen.

Als eine weitere Folge dieses Entscheides erwarten wir, daß auch andere Arbeitgeber das Beispiel der Bundesbehörden befolgen werden.

Wir haben in den letzten Monaten feststellen können, daß verschiedene private Arbeitgeber, wahrscheinlich durch das Vorgehen der Geschäftsreisenden hierzu ermutigt, ihren Angestellten die Beteiligung an der Verwaltung von Konsumvereinen verboten haben. Es ist anzunehmen, daß auch hier der Entscheid des Bundesrates eine Gesinnungsänderung bewirkt.

Alles in allem genommen, können wir mit dem Resultat der gegen uns unternommenen Aktion zufrieden sein. Anstatt uns zu schwächen, wie die Gegner glaubten, haben sie eine Niederlage erlitten, die sie nicht so bald verwinden werden und die Konsumgenossenschaften haben sie durch ihr Vorgehen nur um so fester zusammengeschweißt.

Genossenschaftliche Rundschau.

Zum Umschlagbild. Das Bestreben des Verbandes und vieler Vereine geht mit Recht dahin, die hierfür ge-

eigneten Waren in eigener Packung an die Mitglieder zu vermitteln. Schon am Aeußern eines Artikels soll jede Genossenschafterin zu beurteilen in der Lage sein, ob er unter der Kontrolle der eigenen Verbandsleute verpackt wurde oder nicht, ob es sich um ein Produkt aus genossenschaftlichem Betriebe oder ein solches aus einem Privatbetrieb handelt.

Das heutige Umschlagbild zeigt uns einen Teil des Raumes, der im Lagerhaus in Pratteln für die Verpackung von Waren und die Verbandspackung eingeräumt ist. Es ist derjenige Teil, der speziell zur Verpackung des lieblich duftenden Verbands-Röstkaffees dient, dem es erfreulicherweise gelingt, die Privatpackungen mehr und mehr aus den Küchen der Genossenschafterinnen zu verdrängen.

Der Verband ostschweiz. landwirtschaftlicher Genossenschaften verzeichnet laut Mitteilung in Nr. 7 des „Genossenschafter" pro 1909 eine Umsatzvermehrung von Fr. 238,160.

Besteuerung der Konsumgenossenschaften im Kanton Aargau. Der aargauische Große Rat behandelte am 14. Februar d. J. das Gesetz betr. Besteuerung der Genossenschaften. Dabei wurde von Imboden, Murgental, der Antrag gestellt, auch die Konsumvereine der Spezialbesteuerung zu unterwerfen, jedoch abgelehnt.

Mißbräuchliche Verwendung des Wortes Genossenschaft. Es scheint, daß nicht nur die Gründung von Genossenschaften, die jeden genossenschaftlichen Charakters entbehren, von den Handelsregisterführern geduldet wird, sondern daß auch sonst eine Verwirrung in den Begriffen eintritt, die bekämpft werden sollte.

Nr. 36 des laufenden Jahrganges des Handelsamtsblattes liefert dafür wieder einen Beweis. Dort heißt es: „Unter dem Namen Bundesfeier-Komitee besteht ein Verein nach Titel 28 O. R. Die Gesellschaft kann auch andere Bestrebungen fördern. Die Organe der Genossenschaft sind ꝛc." Da ausdrücklich festgestellt ist, daß diese neue Organisation ein Verein nach Titel 28 O. R. ist, ist die Bezeichnung Genossenschaft entschieden zu beanstanden und hätte vom Handelsregisterführer zurückgewiesen werden sollen.

Volkswirtschaft.

Teurung in Amerika. Auch aus Chicago sind uns dieser Tage Gesuche um Zusendung von Material zur Errichtung von Konsumvereinen und Bäckereien zugegangen. „Eine Anerkennung der schweizerischen Konsumgenossenschaft als ein Muster der Bewegung."

Viehzölle. Die von den Gegnern des neuen Zolltarifs bei der Zolltarifscampagne aufgestellte Behauptung, die Schweiz sei gar nicht in der Lage, den Jahresbedarf an Schlachtvieh selbst zu decken, wird nun nachträglich von landwirtschaftlicher Seite selbst bestätigt. Am 17. Dezember 1909 hielt in der Gesellschaft schweiz. Landwirte Herr J. Weber, Sonnenberg-Engstringen, einen Vortrag über schweizerische Landesschweinezucht, wobei er unter anderem auch folgendes ausführte: „Die Notwendigkeit einer stark vermehrten Schweinehaltung in der Schweiz ist allgemein anerkannt. Zur Deckung des Schweinefleischbedarfs ist die Inlandsproduktion ungenügend.

Die Schweineproduktion soll nur durch Gründung einer schweizerischen Schweinezuchtgenossenschaft gefördert werden.

Die Konsumgenossenschaften und ihre Gegner.

Unlauterer Wettbewerb. Unter dem Stichwort „Gemeinnützigkeit der Konsumvereine" bringt Nr. 6 des laufenden Jahrganges des „Spezereihandel" einen Leitartikel, in dem unter Hinweis darauf, daß der Konsumverein St. Gallen letzthin wegen unrichtigen Behauptungen einem Gemüsehändler gegenüber zivilrechtlich zu Entschädigung verurteilt wurde, die Gemeinnützigkeit der Konsumvereine bestritten und behauptet wird, dieser Fall lasse sich agitatorisch als Aufklärungsmaterial gegen die Phrasen der Konsümlerapostel verwerten.

Der verantwortliche Redaktor des „Spezereihandel" weiß ganz genau, daß der hier erwähnte Konsumverein St. Gallen nicht eine Konsumgenossenschaft ist, sondern „Fleisch von seinem Fleisch", eine als Aktiengesellschaft konstituierte Erwerbsgesellschaft, die ganz andere Ziele verfolgt als die unserem Verbande angehörenden Genossenschaften, und die am ehesten mit dem „entarteten Konsumverein Zürich A.-G." auf die gleiche Stufe gestellt werden kann. Gerade weil der Konsumverein St. Gallen den Privathandel schützen und aufrechterhalten will, hat er es abgelehnt, sich eine genossenschaftliche Organisation zu geben, und ist aus unserem Verbande vor mehr als 10 Jahren ausgetreten.

Wenn sich also der Konsumverein St. Gallen des unlauteren Wettbewerbes schuldig gemacht hat, so mag das daher kommen, daß er in seinem Geschäftsgebahren zu sehr die privatwirtschaftlichen Grundsätze verfolgt. Eine richtig geleitete Konsumgenossenschaft braucht keine „Kunden" heranzulocken und wird es auch nicht übel nehmen, wenn ausnahmsweise einmal ein privater Handeltreibender einen „Lockvogel" billiger abgeben will, als es die Konsumentenorganisation tut. Auch in Basel z. B. kommt es vor, daß gelegentlich ein Mal ein privater Gemüsehändler einen Artikel billiger ausschreibt als es der A. C. V. tut; trotzdem hat sich deshalb die Verwaltung des A. C. V. noch nie zu einer „Warnung" an ihre Mitglieder veranlaßt gesehen.

Uebrigens glauben wir, daß das Vorgehen der Redaktion des „Spezereihandel", die ganz genau weiß, in welche Kategorie von Gesellschaften der Konsumverein St. Gallen gehört, denselben jedoch gegen die wirklichen Konsumgenossenschaften ausspielen will, auch an unlauteren Wettbewerb streift.

Die Spezierer als Schützer der Ersparnisse der Konsumenten. Aus der Uebersicht über die Verhandlungen des Zentralvorstandes des Verbandes schweiz. Spezereihändler vom 26. Januar d. J. war zu ersehen, daß dieser Verband eine Eingabe an den schweizerischen Gewerbeverein, enthaltend die Wünsche zu einem schweizerischen Gewerbegesetze, bereinigte.

Aus der Tagespresse ist nun seither bekannt geworden, worin diese Wünsche bestehen, nämlich:

1. Die Jahresrechnungen der Aktiengesellschaften und Genossenschaften sind durch kaufmännisch gebildete, beeidigte und dem Staat unterstellte Beamte zu kontrollieren. Die Jahresrechnungen sind auf Rechnung der Gesellschaften in den kantonalen Amtsblättern alljährlich zu veröffentlichen.

2. Es sind in einem neu zu schaffenden Gewerbegesetze gewisse Kautelen niederzulegen in bezug auf die Sicherstellung von Spargeldern, die von Aktiengesellschaften und Genossenschaften wie Privaten erhoben werden.

Da nicht anzunehmen ist, daß die Spezierer große Kapitalien in Aktiengesellschaften und Genossenschaften angelegt haben, so handelt es sich bei diesem Begehren nicht um die Wahrung ihrer eigenen Interessen, sondern um diejenigen ihrer Feinde, der Mitglieder und Gönner der Genossenschaften, denn wir glauben, daß die Einbeziehung der Aktiengesellschaft in diese Publizitäts- und Kontrollpflicht doch nur ein Vorwand ist.

Wenn jedoch die Spezierer glauben, durch ein solches Verlangen die Konsumgenossenschaften schädigen zu können, so irren sie sich sehr. Wir haben von jeher den Standpunkt vertreten, daß die Konsumgenossenschaften öffentlich Rechnung ablegen sollen und daß dies beinahe ausnahmslos

geschieht, davon legen gerade unsere Preßorgane den besten Beweis ab.

Ob eine staatliche Kontrolle der Selbsthilfe-Organisationen gerade angezeigt ist, oder ob nicht vielmehr wie in Deutschland die Kontrolle hierzu bestimmten Revisionsverbänden übertragen werden sollte, ist dagegen eine andere Frage. Selbstverständlich dürfte sich dann eine solche Revisionspflicht nicht nur auf Konsumvereine beziehen, sondern müßte allen Genossenschaften, auch den Spezierergenossenschaften auferlegt werden; mit gleichem Rechte könnte solche auch auf alle anderen privaten Geschäfte ausgedehnt werden. Wir möchten bezweifeln, ob bei einer solchen Kontrolle die Spezierer gleich gut bestehen würden wie die Konsumvereine.

Die Frage betreffend Sicherstellung von Spargeldern ist in der Bundesversammlung anläßlich der Beratung des Zivilgesetzbuches den Kantonen vorbehalten worden.

Wir glauben deshalb nicht, daß diese Frage nun beim Gewerbegesetz wieder aufgegriffen wird; auf jeden Fall scheinen uns diese Fragen nicht die dringendsten Aufgaben zu sein, die im zukünftigen Gewerbegesetz der Lösung harren.

Aus der Praxis.

Verkaufspreise der Markenartikel. Bekanntlich setzen viele Fabrikanten von Markenartikeln die Detailverkaufspreise in einer bestimmten Höhe fest, unter der kein Artikel verkauft werden dürfe. Den Zwischenhändlern ist dadurch ein Gewinn von mindestens 25—30% garantiert — die Spezierer erklären allerdings oft einen Zuschlag von 30% noch als zu gering — während eine gut geleitete Konsumentenorganisation sich in der Regel mit kleineren Zuschlägen begnügen könnte, ohne die übliche Rückvergütung in Frage zu stellen.

Durch die den Abnehmern auferlegte Verpflichtung, die offiziellen Detailverkaufspreise einzuhalten, suchen die Fabrikanten solcher Markenartikel sich die privaten Warenvermittler geneigt zu erhalten. Konsumvereine können sich solchen Vorschriften jedoch nicht unbedingt unterziehen, sondern haben in erster Linie die Interessen der Mitglieder und nicht diejenigen der Fabrikanten zu wahren. Eine unbedingte Unterziehung unter solche Vorschriften könnte auch einmal dazu führen, daß die Fabrikanten verbieten würden, überhaupt eine Rückvergütung auf diesen Artikeln auszurichten.

Die deutsche Großeinkaufsgesellschaft hatte letztes Jahr mit dem Syndikat der Markenartikelfabrikanten einen Kampf auszufechten, in dem sie mit Erfolg den Standpunkt verfocht, daß die Konsumvereine sich auch bei Markenartikeln in den Detailpreisen keine Vorschriften machen lassen dürfen.

In ähnlicher Weise wollten die Markenartikelfabrikanten auch gegen andere Wiederverkäufer auftreten, die, um diese Vorschriften umgehen zu können, die Markenartikel nicht direkt vom Fabrikanten, sondern auf Umwegen bezogen hatten, und dann unter dem offiziellen Abgabepreis verkauften.

Gegen ein Warenhaus in Dresden, das die Markenartikel billiger verkaufte als der festgesetzte Tarifpreis war, erhoben vier Firmen des Markenschutzverbandes, worunter die Seifenfabrik Bergmann & Co., Klage mit der Begründung, das Vorgehen des Warenhauses verstoße gegen die guten Sitten und raube den vier klägerischen Firmen die breitere Absatzmöglichkeit, denn die kleinen Geschäftsleute, wie Barbiere und Detaillisten, würden durch die billigen Preise des Warenhauses veranlaßt, die betreffenden Artikel gar nicht mehr zu halten.

Die Gerichte kamen jedoch, wie die „Konsumgenossenschaftliche Rundschau" berichtet, dazu, die Klage abzuweisen mit folgender Begründung:

Das Oberlandesgericht Dresden erklärte, daß in dem Herabsetzen des Preises noch kein Verstoß gegen die guten Sitten liege. Der freie Gewerbebetrieb gestatte jedem, die Waren zu den Preisen zu verkaufen, zu denen es ihm beliebt. Der Umstand, daß er billiger verkaufe, um die Kunden an sich zu locken, sei weiter nichts als die Ausübung des freien Wettbewerbes. Die Preisherabsetzung sei auch nicht eine solche, die als Schleuderei bezeichnet werden könnte. Die Herabsetzung der Preise betrage nur einige Pfennige unter dem Tarifsatz und übersteige immer noch beträchtlich die Engrossätze. (Die Beklagte behauptet hiezu, noch zirka 40% an den Waren zu verdienen, während die Klägerinnen über 100% verdienen.) Nur wenn sich die Beklagte die von den Klägerinnen nicht mehr gelieferten Artikel auf eine gegen die guten Sitten verstoßende Art verschafft haben würde, könnte es in Frage kommen, ob ihr der Verkauf nicht zu untersagen gewesen wäre. Das sei aber nicht erwiesen. Die Täuschung über die Person bei dem Ankauf könne nicht als solcher Verstoß angesehen werden; es sei das eine Kriegslist, aber nicht die Verletzung eines Treueverhältnisses. Auch eine Schädigung der Klägerinnen durch Unterbindung des Detailhandels liege nicht vor, denn diese brauchten ihre Waren nur zu denselben niedrigen Preisen zu verkaufen oder verkaufen zu lassen, wenn sie wirksam gegen die Maßnahme der Beklagten operieren wollten.

Die Klägerinnen hatten als letzte Instanz das Reichsgericht angerufen. Der höchste deutsche Gerichtshof aber hat die Revision der Klägerinnen zurückgewiesen.

Honorierung und Auswahl des Verkaufspersonals. G. Auf die in Nummer 6 des „Schweiz. Konsumverein" gemachten Anfragen betreff Honorierung und Auswahl von Verkaufspersonal ist Folgendes zu bemerken:

Die Verkäuferin ist eines der wichtigsten Organe eines Konsumvereines und es hängt nicht selten die Weiterentwicklung eines Vereines von ihr ab, je nachdem es ihr gelingt, das Vertrauen der Mitglieder und der im Verkaufsladen verkehrenden Personen zu gewinnen. Es ist auch sehr zu begreifen, daß sich eine weibliche Person viel besser in die Konsumartikel einarbeitet als ein Herr, indem letzterem sehr viele Artikel ziemlich fremd sind. Eine Verkäuferin soll auch alles aufbieten, um das im Laden verkehrende Publikum zur Zufriedenheit zu bedienen und dahin wirken, daß der gute Ruf der Genossenschaft unter das Publikum verbreitet wird und die Leute veranlaßt, sich am genossenschaftlichen Wareneinkauf zu beteiligen.

Sind einer Verkäuferin die oben angeführten Eigenschaften in Fleisch und Blut übergegangen, so wären Verkäuferinnen nur zu empfehlen. Als Honorierung wäre ein fixer Gehalt und $1\frac{1}{2}$% der abgelieferten Bareinnahmen zu empfehlen. Das Verkaufspersonal hat bei $1\frac{1}{2}$% Provision auch bedeutend mehr Interesse, den Konsumenten gute Waren zu empfehlen.

— F. Ueber dieses Thema verlangt ein Verbandsverein in letzter Nummer des „Schweiz. Konsumverein" Auskunft. Er stellt zwei Fragen; die erste lautet: „Wie fährt ein Konsumverein besser, mit fixem Gehalt an das Verkaufspersonal oder mit Provision, eventuell wie viel?

Beim Entscheid über diese Frage kommen sowohl örtliche wie auch persönliche Verhältnisse in Betracht. Handelt es sich um eine Genossenschaft mit einigen Filialen und mehrköpfigem Verkaufspersonal, das durch die Art der Bedienung die Käufer anzulocken vermag? Wo verschiedene Filialen vorhanden sind, wird die Provision eine größere Rolle spielen, als wenn die Mitglieder auf ein einziges Lokal angewiesen sind. Handelt es sich um die Frage, ob Provision oder nicht, so lassen sich ebensoviel Gründe für wie gegen eine solche ins Feld führen.

Für die Verkaufsprovision spricht der Umstand, daß das Ladenpersonal im allgemeinen sich selbst überlassen ist und nicht, wie in Privatgeschäften, unter ständiger Aufsicht steht. Die Kontrolle durch Verwaltungsorgane kann sich nur auf gewisse Stunden erstrecken. Nicht nur in Privatgeschäften, sondern auch in den Konsumläden kommt es sehr darauf an, wie die Kundschaft bedient und behandelt wird. Prompte, entgegenkommende und freundliche Bedienung wird die Mitglieder anziehen und zu fleißigerer Benützung der genossenschaftlichen Einrichtungen anregen. Die Provision bietet eine gewisse

Garantie, daß sich das Ladenpersonal bemüht, möglichst hohe Umsätze zu erzielen. Mit der Zunahme des Umsatzes wächst einerseits die Arbeit und die Verantwortlichkeit, anderseits aber auch die Verantwortlichkeit der Verkäuferinnen. Diese Faktoren, die Schwankungen unterworfen sind, lassen sich nicht immer durch die Besoldung, wohl aber durch die Provision regeln.

Gegen die Provision sprechen hauptsächlich rechtliche Gründe. Wie erwähnt, kann der Umsatz Schwankungen aufweisen, an dessen Ursachen das Personal unbeteiligt ist. Wenn in solchen Fällen der Umsatz zurückgeht und die Provision kleiner wird, so wird das Personal ohne seine Schuld benachteiligt. Es ist z. B. denkbar, daß ein Konsumverein mit einem oder mehreren Lokalen ein weiteres eröffnet. Dann wird der Totalumsatz durch die vermehrte Kaufgelegenheit zunehmen, aber nicht in dem Maße, daß auf die bisher bestehenden Läden die gleiche Quote entfällt, sondern der Gesamtumsatz wird sich auf die um eins vermehrten Lokale verteilen. Was die Art der Bedienung betrifft, so wird von den Gegnern der Provision geltend gemacht, daß eine Verkäuferin, deren Pflichterfüllung nur durch die Aussicht auf eine möglichst hohe Provision belebt wird, nicht auf der Höhe ihrer Aufgabe steht. Denn trotz Provision sind Reklamationen über unfreundliche Behandlung nicht selten.

Was die Erfahrung anbetrifft, die andere Konsumvereine mit dem System der Provision gemacht haben, so ist zu bemerken, daß eine große Zahl in- und ausländischer Vereine das gemischte System (fixer Gehalt und Umsatzprovision) haben, daß aber in neuerer Zeit einige Vereine die Provisionen abgeschafft und in festen Gehalt umgewandelt haben. So auch der A. C. V. in Basel bei seiner letzten Besoldungsreform im vergangenen Jahre. Ihn leiteten zum Teil die oben angeführten Gründe, vor allem aber die Tatsache, daß nach der früheren Praxis (mit der Verkaufsprovision) ganz ungleiche Entlöhnungen stattfanden. Ein Beispiel sei hier angeführt. Es bezogen

I. Verkäuferinnen des Warengeschäftes

Fr.	1732.—	mit	20 Dienstjahren
„	1790.—	„	25 „
„	1880.—	„	22 „
„	1907.—	„	27 „

während II. Verkäuferinnen

Fr	1784.—	mit	3 Dienstjahren
„	1790.—	„	4 „
„	1852.—	„	5 „
„	1946.—	„	4 „

bezogen haben. Diese Ungleichheit ist in die Augen springend, denn abgesehen von der geringen Anzahl der Dienstjahre der zweiten gegenüber den ersten Verkäuferinnen, haben letztere auch eine größere Verantwortlichkeit für den gesamten Ladenverkehr. Differenzen, wie oben angeführt, sind eine Folge der besonderen Verhältnisse im A. C. V., in dessen Lokalen die Umsätze zwischen Fr. 180—300,000 schwanken.

Es mag noch bemerkt werden, daß in früheren Generalversammlungen des A. C. V. wiederholt für und gegen die Provisionen gestritten wurde. Da war es vor allem der verstorbene verdiente Genossenschafter Ch. Gaß, der an Hand seiner reichen Erfahrung stets den Standpunkt vertrat, die Verkaufsprovision bilde den Regulateur für das Verhalten des Personals gegenüber den Mitgliedern. Die Verkaufsprovisionen, die seit Gründung des A. C. V. üblich waren, sind nun abgeschafft; sie betrugen für das Personal der Waren- und Schuhlokale und Haushaltungsartikelgeschäft $^1/_4$ %, für die Schlächtereilokale $^1/_8$ % des Umsatzes. Im Warengeschäft betrug im Jahre 1908 das Minimum der Provision Fr. 215, das Maximum Fr. 777, im Schuhgeschäft Fr. 200 resp. Fr. 410, im Haushaltungsgeschäft (nur ein Lokal) Fr. 465, im Schlächtereigeschäft Fr. 76 resp. Fr. 308. Auch diese Ungleichheiten sprechen nicht gerade für dieses System.

Ueber die Wirkung, welche die Abschaffung der Provisionen im A. C. V. zeitigt, kann heute noch kein abschließendes Urteil gefällt werden. Tatsache ist nur, daß der Umsatz seit Aufhebung der Provision, 1. Juli 1909, in normaler Weise wie früher sich gesteigert hat. Ob die Neuordnung der Gehaltsverhältnisse, die Schaffung zweier Klassen (Klasse Xa Fr. 1650—2050 mit einem Jahresumsatz über Fr. 180,000, Klasse Xb Fr. 1550—1950 mit einem Jahresumsatz unter Fr. 180,000) sich auf die Dauer bewähren wird, muß abgewartet werden. Das Personal ist zum Teil unbefriedigt von einer solchen Lösung, indem es den Gehaltsunterschied von Fr. 100 für die Mehrleistungen, die ein Laden mit Fr. 300,000 gegenüber einem solchen von unter Fr. 180,000 Umsatz erfordert, als zu gering bezeichnet. In dieser Beziehung läßt sich immerhin noch ein Ausgleich schaffen, viel eher, als daß der A. C. V. wieder zum System der Provisionen zurückkehren wird.

Die zweite Frage: „Ist es ratsamer, als Verkaufspersonal nur Frauenzimmer anzustellen oder aber einen Verkäufer mit Familie, der zugleich Magazinarbeit und Camionnage besorgen könnte."

Diese Frage läßt sich ohne Kenntnis der tatsächlichen und örtlichen Verhältnisse schwer beantworten. Verkaufspersonal männlichen wie weiblichen Geschlechtes leistet je nach Qualifikation gleich gute Dienste. Der A. C. V. in Basel macht seit einigen Jahren Versuche mit männlichem Ladenpersonal. Ob er sich bewähren wird, läßt sich heute noch nicht entscheiden. Dagegen ist in Deutschland das System der Lagerhalter allgemein verbreitet, wiewohl die Verhältnisse dort etwas andere sind. Einen Verkäufer mit Familie anzustellen und diesem Magazinarbeit und Camionnage zu übertragen, dürfte nur in ganz kleinen Verhältnissen angängig, aber durchaus keine glückliche Lösung sein. Die Verantwortung für das, was im Verkaufsladen vorgeht, sollte auf möglichst wenig Personen beschränkt werden. Allerdings wirken in den Behörden kleiner Genossenschaften sehr oft Personen, die durch langjährige Tätigkeit Erfahrungen gesammelt haben und die darum der Genossenschaft auch als Angestellte gue Dienste leisten können. Da müssen eben die vorliegenden persönlichen Verhältnisse ausschlaggebend sein.

Aus unserer Bewegung.

Besprechung von Jahresberichten. Es kommt oft vor, daß Verbandsvereine, die ihre Jahresberichte eingesandt haben, eine sofortige Veröffentlichung der Besprechung im „Konsumverein" verlangen. Demgegenüber ist zu bemerken, daß sich die Veröffentlichung wegen Raummangels hinausziehen kann. Wir werden deshalb hie und da eine Liste derjenigen Jahresberichte bringen, die zur Besprechung bereit liegen. Zur Zeit sind dies folgende Berichte: Möhlin, Balstal, Twann, Belp, Gelterkinden, Zäziwil, Ste. Croix, Reinach, St. Margrethen, Huttwil, Neuenegg, Bülach, Menziken, Klus, Glarus, Kölliken, Grenchen, Dürrenast, Laupersdorf, Oberkempten, Gränichen, Jona, Glattfelden, Burgdorf, Papiermühle, Kreuzlingen, Allmendingen, Flumenthal, Wädenswil, Mümliswil, Rorschach.

*** **Umschau.** Unser Verbandsverein in Ober-Tramlingen honoriert die Anwesenheit seiner Mitglieder an der Generalversammlung mit Naturalien im Werte von 50 Cts. pro Person.

— Die Konsumgenossenschaft Vallorbe verzeichnet im IV. Quartal 1909 eine Umsatzvermehrung von Fr. 23,500, die sich ungefähr zu gleichen Hälften auf Spezereien und Brot verteilt.

— Die genauen Ziffern über den Geschäftsgang der Schlächterei des A. C. V. Basel liegen nun vor: Der Umsatz ist von Fr. 4,584,961 im Jahre 1908 auf Fr. 5,488,078 im Jahre 1909 gestiegen; es ergibt sich somit

ein Zuwachs von Fr. 903,117 oder 19,7%. Es ist dies die stärkste Zunahme, welche die Schlächterei des A. C. V. seit ihrer Eröffnung im Jahre 1900 aufzuweisen hat. Selbst das zweite Jahr, das doch bezüglich der Umsatzvermehrung mit günstigeren Verhältnissen rechnen konnte, blieb um ein weniges prozentual hinter dem Jahre 1909 zurück.

Wie nicht anders zu erwarten ist, entfällt ein großer Teil dieses Zuwachses auf die Lieferungen von frischem Fleisch an andere Konsumvereine, mit denen ja erst im Vorjahre der Anfang gemacht worden war. Deshalb sind die Verkäufe von Schlächtereiwaren (Fleisch, Wurstwaren und Fett) an andere Konsumvereine von Fr. 650,556 auf Fr. 991,794, also um 52% angestiegen. Dabei ist zu bemerken, daß die Zahl für 1908 eher etwas zu klein ist, da damals die Trennung zwischen den Lieferungen an Konsumvereine und andere Lieferungen an Dritte nicht so streng durchgeführt wurde, wie dies jetzt geschieht.

Aber auch der Verkauf an die eigenen Mitglieder weist eine stattliche Vermehrung auf. Sie beträgt Fr. 419,770 oder 11,2% (1908 Fr. 3,757,759, 1909 4,177,509). Aus Nebenprodukten, also namentlich aus Häuten, wurden im Jahre 1908 Fr. 176,665, 1909 dagegen Fr. 318,774 gelöst.

Kreiskonferenz des IV. Kreises. Die XXV. Kreiskonferenz, welche letzten Sonntag im Volkshause in Bern stattfand, war sehr zahlreich besucht. Rund 200 Personen, inkl. die Ablagehalterinnen der verschiedenen Genossenschaften, waren anwesend, um den Instruktionsvortrag für das Ladenpersonal, gehalten von Herrn Verbandsverwalter Schwarz, anzuhören. Eswaren vertreten: Langnau mit 29 Personen, Worb mit 12, Zollikofen 9, Papiermühle 7, Oberburg 6, Herzogenbuchsee 5, Neuenegg 5, Münchenbuchsee 5, Zäziwil 5, Belp 4, Burgdorf 4, Felsenau 3, Uettligen 3, Bremgarten 2 und Schönbühl mit 2 Personen. Aus Bern waren zirka 70 Personen anwesend. Ferner sandten in freundnachbarlicher Weise Delegationen: Steffisburg 5, Dürrenast, Oberhofen und Thun je 2 und Frutigen 1 Vertreter. Vom Verband waren anwesend die Herren Schwarz, Fallet und Burkhardt.

In $1^1/_2$stündigem Vortrag erläuterte Herr Schwarz all die Punkte, die von einer gewissenhaften und Ordnung liebenden Ablagehalterin beobachtet werden müssen, will sie das Lokal zu einem freundlichen, von den Konsumenten gerne besuchten Ort machen. Wir unterlassen es, den instruktiven Vortrag auch nur zu skizzieren, es würde dies viel zu weit führen. Auch können wir um so eher davon Umgang nehmen, als das Referat im Drucke erscheinen soll.

Die Diskussion wurde in zustimmendem Sinne benützt von den Herren Gerber-Steffisburg und Thomet-Bern. Die vorgeschrittene Zeit — der Saal mußte einer andern Gesellschaft abgetreten werden — erlaubte es leider nicht, zu den vielen Anregungen sich allseitig auszusprechen. Aus dem gleichen Grunde mußte denn auch das zweite Referat: „Eigenpackung und Eigenproduktion" fatalerweise ausfallen, so daß diejenigen, welche auch diesen Vortrag gerne gehört hätten, nicht auf ihre Rechnung kamen. Die vorgenommene Abstimmung ergab, daß die weitaus große Mehrheit der Anwesenden es vorzog, den diversen bernischen Genossenschaftsanstalten einen Besuch abzustatten, von wo sie, wie wir hoffen, ebenfalls einige gute Anregungen mit nach Hause genommen haben werden.

Als Ort der nächsten Kreiskonferenz wurde Worb gewählt und soll dieselbe kurz vor der nächsten Delegiertenversammlung stattfinden zum Zwecke der Vorbesprechung der Traktanden derselben.

*** **Boudry-Cortaillod.** Der als Aktiengesellschaft konstituierte Verbandsverein von Boudry-Cortaillod (Neuenburg) hat laut Statuten den Zweck, den Konsumenten Brot und andere Bedarfsartikel zum billigsten Preise zu beschaffen. Er wurde im Jahre 1904 in den Verband aufgenommen. Seine Berichterstattung an den Verband beschränkt sich auf die gedruckte Bilanz, die auf der Einladungskarte zur Generalversammlung reproduziert ist, wie bei vielen neuenburgischen Konsumvereinen üblich.

Der Umsatz bewegt sich seit einigen Jahren immer um Fr. 200,000 herum und die Zahl der Aktionäre blieb in den letzten Jahren stationär. Vom Warenumsatz entfallen rund Fr. 30,000 auf die Bäckerei.

Der Betriebsüberschuß pro 1908/09 betrug Fr. 16,535. Hievon entfallen gemäß Statuten 10% in den Reservefonds, 5% Dividende erhalten die Aktionäre und der Rest von Fr. 13,193 wird unter die Käufer verteilt in Form einer 8%igen Rückvergütung.

Die Bilanz pro Ende Mai 1909 bietet folgendes Bild: Debitoren Fr. 17,159, Warenvorräte Fr. 61,000, Immobilien Fr. 22,348, Mobilien Fr. 4937, Kassa- und Wertschriften Fr. 279, Aktienkapital Fr. 30,000, Obligationen Fr. 19,825, verschiedene Reserven Fr. 22,443, Banken und Lieferanten Fr. 15,700, diverse Passivposten Fr. 1181.

*** **Eglisau.** (Berichtigung.) Wir werden darauf aufmerksam gemacht, daß unsere Bemerkung in der Besprechung des Jahresberichtes des Verbandvereines Eglisau betreffend Kollektivmitgliedschaft beim V. o. l. G. auf Irrtum beruhe. Wir wurden in der Eile irregeführt durch die Angabe auf dem Fragebogen pro 1908, wonach in Eglisau selbst eine Sektion des ostschweizerischen Verbandes existiert, mit der unser Verbandsverein aber nicht identisch ist.

Mümliswil. (Korr.) Die Generalversammlung unserer Genossenschaft hat am 30. Januar 1910 für den ausgetretenen Verwalter Herrn L. Rumpel den derzeitigen Präsidenten Hrn. R. von Rohr zum Verwalter gewählt.

Der Verwaltungsrat hat sodann in seiner Sitzung vom 13. Februar 1910 an Stelle des Herrn R. v. Rohr den bisherigen Vizepräsidenten, Herrn Jak. Jeker, Friedensrichter in Mümliswil, zum Präsidenten gewählt.

Zürich. Aus dem Zürcher Genossenschaftsleben teilt uns unser K.-Korrespondent folgendes mit:

Die Besteuerung der Genossenschaften mit beschränkter Haftbarkeit ist nicht, wie vorausgesagt worden war, bei Behandlung des Budgets im Kantonsrat zur Sprache gebracht worden, obwohl die Staatsrechnungsprüfungskommission eine Debatte über diese eminent wichtige Wirtschafts- und Steuerfrage in ihrem Bericht an den Kantonsrat provoziert hatte. Bevor der Voranschlag zur Behandlung kam, traf die von vielen Genossenschaften, darunter vier unserer Verbandsvereine, unterzeichnete Eingabe ein, die sich gegen die vom Regierungsrat im Mai 1909 erlassene Anleitung richtet, soweit diese den verschuldeten Grundbesitz der Genossenschaften mit beschränkter Haftbarkeit zur Besteuerung heranziehen will. Es wird die Zurücknahme der erwähnten Verfügung verlangt. Diese Eingabe wurde an den Regierungsrat gewiesen mit der Einladung, sich mit einem Berichte an den Kantonsrat vernehmen zu lassen. Dieser Bericht steht noch aus, doch sickert heute schon durch, es werde der Regierungsrat eine den Genossenschaften nicht wohlwollende Haltung einnehmen. Und so stehen denn interessante Debatten bevor, die zur Abklärung der für Genossenschaften so wichtigen steuerrechtlichen Fragen das ihrige beitragen dürften. Wir werden s. Z. darüber im Zusammenhang berichten.

In Limmatathen wollte man in letzter Zeit dem modernen Konsumgenossenschaftswesen von zwei Seiten zu Leibe rücken. Doch die edlen Bemühungen erwiesen sich bald als lächerliche Sysiphusarbeit. Mit der Einführung und dem Vertrieb des Kephirs hat unsere Genossenschaftsmolkerei den Zorn der Leitung der „Vereinigten Molkereien Zürich A.-G." herausgefordert. Im Inseratenteil der Lokalpresse eröffnete sie den Kampf gegen die Genossenschaftsmolkerei, indem sie, gemäß dem Grundsatze: „Legst du nicht aus, so legst du was unter", dem Inhalt der Reklame unseres Verbandsvereines eine ganz falsche Interpretation gab, wodurch die Genossenschaftsmolkerei so quasi des Betruges beschuldigt wurde. Auch wurden die Verhältnisse in der Kephirfabrikation so dar-

gestellt, als ob sie ausschließliches Monopol der Vereinigten Molkereien und außer ihnen niemand imstande wäre, einen den Konsumenten zuträglichen Kephir herzustellen.

Die Verwaltung unseres Brudervereines publizierte einige Tage später die Resultate, die der Kephir der Genossenschaftsmolkerei bei der chemischen Analyse im Verbandslaboratorium in Basel erzielte; das im Genossenschaftsbetrieb hergestellte Produkt stund dem so viel gerühmten Axelrod'schen, der nun im Aktiengeschäft der „Vereinigten" fabriziert wird, nicht nach. Die Folgen dieser Feststellungen in der Oeffentlichkeit blieben denn auch nicht aus. Heute schon ist der Absatz von Kephir aus der Genossenschaftsmolkerei ein ebenso großer, wie aus den Vereinigten Molkereien, die dieses konzentrierte Nahrungsmittel schon seit Jahren in den Handel bringen. Die Sympathie der stadtzürcherischen Bevölkerung für das Genossenschaftswesen manifestiert sich da in erfreulicher Weise.

Herr Erdmann, Sekretär des Verbandes der Lebens- und Genußmittelarbeiter in der Schweiz, der in der Befehdung der Konsumgenossenschaften schon seine Sporen verdient hat, wollte auch gegen den Lebensmittelverein Zürich eine Attake reiten. Als Vorwand diente ihm die sofortige Entlassung eines Arbeiters, der einen Vorgesetzten nach kurzem Wortwechsel schlug. Die Organe unserer lokalen Genossenschaft widmeten dem erwähnten Fall volle Aufmerksamkeit, doch hießen sie in übergroßer Mehrheit die Maßnahme der Verwaltung gut; der Arbeiter blieb entlassen. Statt nun den Fall zur gerichtlichen Entscheidung zu bringen, wenn er nach Ansicht des Arbeiters oder des Verbandssekretärs durch die Behörden des L. V. Z. eine mit den Rechtsbegriffen unvereinbare Erledigung gefunden haben sollte, mußte sich erst eine aus verschiedenen Organisationen zusammengesetzte Vorständekonferenz mit demselben befassen, um dann schließlich doch noch vor dem Forum einer ca. 300 köpfigen Delegiertenversammlung in demagogischer, also leichtfertiger und unverantwortlicher Weise dem Seziermesser der „Kritik" unterstellt zu werden. An dieser Versammlung sind den anwesenden Arbeitern und Arbeiterinnen durch Erdmann und seine Trabanten die absurdesten Dinge über die Arbeiter- und Arbeits- und Lohnverhältnisse im L. V. Z. angetragen worden. Einer der Redner faßte das Essentielle aus dem Redestrom in die Worte zusammen: „die Arbeiter im L. V. Z. sind nachgerade schlechter gestellt als diejenigen in Privatbetrieben".

Nun ist das gerade Gegenteil wahr, was die beteiligten Arbeiter und Angestellten erst letzthin in einer Zuschrift an den Verwaltungsrat des L. V. Z. selbst konstatierten. Und der Inhalt der mit den Personalen der verschiedenen Berufsgruppen resp. ihren Verbänden abgeschlossenen kollektiven Arbeitsverträge spricht weiter dafür, daß in unserer Genossenschaft vorbildliche Arbeits- und Lohnverhältnisse existieren.

Das wird nun gegenwärtig den Mitgliedern des L. V. Z. und einer weitern Leserschaft im lokalen Teil des „Genossenschaftlichen Volksblatt" in eingehenderer Weise erklärt und dargetan, in welch frivoler Weise der Beamte des Verbandes der Lebens- und Genußmittelarbeiter Differenzen zwischen Gewerkschaft und Genossenschaft heraufbeschworen hat, wo dazu gar keine Veranlassung vorhanden war. Und es ist auch für weitere Kreise nicht uninteressant zu vernehmen, daß dieser Sekretär zu der Zeit, als er mit dem L. V. Z. die Fehde anzettelte, in Unterhandlungen stund mit dem Direktor des Kaufhauses A.-G. Zürich, einem Konkurrenzunternehmen des L. V. Z., wo er, Erdmann, als Organisator des Geschäftes Engagement finden sollte.

Ueberhaupt hat der junge Mann den „lätzen Finger" verbunden, als er in Zürich den Kampf gegen die Konsumgenossenschaften in die Wege leitete. Seit einiger Zeit regnet es Schläge hageldicht auf ihn ein. Das lokale Parteiorgan der zürcherischen Arbeiterschaft, das „Volksrecht", ist es, das neben der Zürcher Ausgabe unseres „Volksblattes" mit Herrn Erdmann gründlich abrechnet. Die unqualifizierbare Art, mit der er den Beschluß der Konferenz der Vertreter unserer Genossenschaftsbäckereien in Olten in seinem „Proletarier" behandelte, hat es den hiesigen Gewerkschaftsgenossen und insbesondere auch der Redaktion des „Volksrecht" angetan. Es macht sich also hier eine gesunde Reaktion auf das frivole Treiben des Gewerkschaftssekretärs Erdmann bemerkbar. Und er wird es einsehen lernen müssen, daß es auch für ihn nur ein Entweder — Oder gibt. Entweder lernt er die hohe Bedeutung, den großen Nutzen und idealen Zweck der Genossenschaftsorganisation kennen und sie vom Arbeiterstandpunkt aus würdigen, oder er begibt sich selbst der Möglichkeit, länger noch Arbeiterbeamter zu sein. Das ist heute das gesunde Urteil, das bei denkenden Arbeitern Zürichs über Erdmann gefällt wird.

Verbandsnachrichten.

Die Jahresrechnung pro 1909 ist abgeschlossen und das Ergebnis derselben festgestellt. Der Nettoüberschuß beträgt

Fr. 99,538. 52

gegenüber Fr. 68,966. 13 im Jahre 1908.

* * *

Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat wird sich zur ersten Sitzung des laufenden Jahres, Samstag, den 19. und Sonntag, den 20. Februar im Verbandsgebäude in Basel besammeln.

Von den Verbandsgegenständen seien hier erwähnt, die Festsetzung der Delegiertenversammlung und deren Traktanden, die Revision des Reglementes über den Geldverkehr mit den Verbandsvereinen, die Behandlung einer Resolution betreffend den Warenbezug beim Verbande durch die Verbandsvereine zur Behandlung durch die Delegiertenversammlung, und Anhörung eines Referates des Herrn E. Schwarz über Eigenpackung und Eigenproduktion.

Literatur.

Annuaire de la coopération ouvrière belge, publié par l'Office coopératif. 1910. Anvers, rue du Rupel 48.

Das Jahrbuch des belgischen Genossenschaftsverbandes ist im gewohnten Format und Umfang (138 S. Oktav) im 5. Jahrgang erschienen. Neben dem Kalendarium enthält das Bändchen eine kurze genossenschaftliche Umschau, ein Verzeichnis der belgischen Volkshäuser, informierende Artikel über den Verband, theoretische Artikel über die sozialistischen Genossenschaften, einige Erzählungen genossenschaftlicher Tendenz, eine Statistik über die Verbandsgenossenschaften und diverse andere Mitteilungen, nebst einem Inseratenanhang. Der Preis beträgt 1 Fr. U. M.

Die Verlagsanstalt des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine von Heinrich Kaufmann & Co. in Wort und Bild. Hamburg. Dezember 1909.

Gleichsam als Weihnachtsangebinde überreichte die Verlagsanstalt unseres deutschen Bruderverbandes den Verbandsgenossenschaften eine illustrierte Beschreibung ihrer Betriebe: Bureaux, Buchdruckerei, Papierwarenfabrik und Lager. Das vornehm ausgestattete Heft soll die Genossenschafter vertraut machen mit diesem Zweige der genossenschaftlichen Tätigkeit, und diesen Zweck erfüllen sowohl die Bilder als auch der begleitende Text in vorbildlicher Weise. U. M.

Fragebogen.

Die seiner Zeit gesetzten Fristen zur Einsendung der ausgefüllten Fragebogen sind abgelaufen. Bis jetzt sind von dem statistischen Fragebogen 119 ausgefüllte Exemplare eingetroffen, von demjenigen betr. Milchvermittlung 132. Es sind also noch sehr viele rückständig. Wir können die gestellte Frist bis Ende des Monats Februar verlängern, ersuchen jedoch, diese Frist einzuhalten. Speziell für die Fragen betr. Milchvermittlung dagegen ist wünschbar, daß die Bogen so schnell als möglich eingehen.

Verzeichnis
der 1909 in der Schweiz aufgelösten Genossenschaften.

I. Genossenschaften zum gemeinschaftlichen Bezug von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.

			Eintragung ins Handelsregister am
Allgem. Bedarfsartikel.	1. „La Ménagère", Société coop. de consommation du Noirmont	Noirmont (Berne)	23. Febr.
	2. Société ouvrière de consommation de Reconvilier	Reconvilier (Berne)	17. Sept.
	3. *Société coop. de consommation de Lavey	Lavey (Vaud)	22. Okt.
	4. Syndicat Ouvrier de Pully-Poudex	Poudex (Vaud)	17. Nov.
Brot.	5. Genossenschaftsbäckerei von Biel und Umgebung	Biel (Bern)	19 Okt.
Wasser.	6. Wasserversorgung in Goldbach	Goldbach-Küsnacht (Zürich)	3. Dez.

II. Genossenschaften zum gemeinschaftlichen Bezug oder zur Benützung von Hilfsmitteln des Gewerbes ihrer Mitglieder.

Landwirtschaftliche Genossenschaften.	1. Syndicat agricole de Cheseaux	Cheseaux (Vaud)	5. Febr.
	2. Association agricole allemande de Moutier et environ	Moutier (Berne)	5. Dez.
Viehzuchtgenossenschaften.	3. Syndicat agricole de la Glâne No. 1 pour l'élevage du bétail bovin pic-rouge	Romont (Fribourg)	12. Jan.
	4. Viehzuchtgenossenschaft Neuenkirch	Lippenrüti (Luzern)	21. April
	5. Société d'amélioration de la race suisse tachetée rouge	Biolay-Magnoux (Vaud)	21. Mai
	6. Viehzuchtgenossenschaft March	Galgenen (Schwyz)	21. Sept.
	7. „ Lütisburg-Ganterswil	Lütisburg (St. Gallen)	5. Okt.
	8. „ Flums-Großberg	Flums (St. Gallen)	23. Okt.
	9. „ in Krauchthal	Krauchthal (Bern)	11. Dez.

III. Genossenschaften zur gemeinschaftlichen Verwertung und zum Verkauf der Produkte des Gewerbes ihrer Mitglieder.

Milch.	1. Sennereigesellschaft Lommis-Weingarten	Lommis (Thurgau)	29. Dez.
	2. Käsereigenossenschaft in Kallnach	Kallnach (Bern)	3. Mai
	3. Société de la Fromagerie de Bussigny	Bussigny (Vaud)	15. „
	4. Société de fromagerie des Hauts-Geneveys	Hauts-Geneveys (Neuchâtel)	29. „
Brennerei.	5. Brennereigenossenschaft von Koppigen und Umgebung	Koppigen (Bern)	12. Febr.
Stickerei.	6. Genossenschaftsferggerei in Wildhaus	Wildhaus (St. Gallen)	5. März
	7. „ von Goßau und Umgebung	Goßau (St. Gallen)	12. Okt.
Honig.	8. Bernische Imkergenossenschaft	Bern	19. Mai

IV. Geldverkehrsgenossenschaften.

Raiffeisenkassen.	1. Darlehenskassenverein in Baar	Baar (Zug)	31. Dez.
Gegenseitige Versicherung.	2. Viehversicherungsgesellschaft in Felsberg	Felsberg (Graubünden)	6. Febr.

V. Andere Vereinigungen zu Erwerbszwecken und zur Wahrung ihrer Interessen in der Form der Genossenschaft.

Wahrung von Lokal-, Berufs- und sonstigen Interessen.	1. Schweizer Handstickerverband	St. Gallen	5. März
	2. Société coopérative suisse des ouvriers horlogers „Fraternitas"	La Chaux-de-fonds	24. „
	3. Genossenschaft des Bernisch-kantonalen Bureauliſtenvereins (B. K. B. V.) zur Gründung eines Bureauliſtenheims	Bern	24. April
	4. Fédération des ouvriers monteurs de boites de La Chaux-de-fonds	La Chaux-de-fonds	15. Mai
	5. Genossenschaft Aquarium Zürich	Zürich I	14. Sept.
	6. Neue kantonal-bernische Kunstgewerbe-Genossenschaft	Bern	29. Sept.
	7. Association des Fabricants d'Aiguilles	La Chaux-de-fonds	18. Okt.
	8. Automobilgesellschaft in Waldkirch	Waldkirch (St. Gallen)	6. Dez.
Industrielle Unternehmungen.	9. Société suisse du Royal-Parquet	Lausanne (Vaud)	6. März
	10. Association du Café de Tempérance de la rue du Prince	Genève	6. Okt.
Bauunternehmung.	11. Société Coopérative Suisse „La Butineuse", Entreprise de travaux de terrassements, parages, maçonneries et démolitions	Lausanne (Vaud)	17. Nov.
Finanzunternehmung.	12. Association Internationale	Genève	28. Dez.
Produktionsunternehmungen.	13. Société des Pétroles de Panama	Genève	28. „
	14. Schuhmachergenossenschaft von Zofingen und Umgebung	Zofingen (Aargau)	4. Jan.
	15. Dachdeckergenossenschaft in Zürich	Zürich	21. Mai
	16. Genossenschafts-Kinderwagenfabrik	Suhr (Aargau)	2. Nov.
	17. Société nouvelle des Mines de Trémuson	Genève	24. Dez.
Liegenschaftserwerb.	18. Genossenschaft „Freigut"	Zürich	27. April
	19. Société immobilière de la Racine	La Grande Racine (Neuchâtel)	12. Mai
	20. Genossenschaft Mühlehalle	Zürich	18. Okt.
	21. „ Schönthal	Winterthur	26. „

VI. Genossenschaften zu wohltätigen, geselligen, gemeinnützigen und andern idealen Zwecken.

1. Société paroissiale du Brassus	Le Brassus (Vaud)	3. Febr.
2. Erholungsstation des Verbandes schweiz. amtlicher Hauswarte	St. Gallen	22. April
3. Caisse de Retraite de Gardes-Frontière du 5me Arrondissement des Douanes suisses	Célizny (Genève)	24. Dez.

*) Aktiengesellschaft.

Verantwortlich für die Herausgabe: **Verband schweiz. Konsumvereine.** — Verantwortliche Redaktion: Dr. **Oskar Schär.**

Verband schweiz. Konsumvereine.

Soeben erscheint in neuer Auflage und ist durch uns zu beziehen:

Die Buchführung für kleinere Konsumvereine

nebst Musterbeispiel eines Geschäftsganges.

Preis Fr. 3.—

Nachdem seit längerer Zeit die erste Auflage vergriffen war, machte sich der Wunsch nach einer Zweiten in immer dringenderer Weise bemerkbar. Verschiedene Umstände verzögerten jedoch die Ausgabe der zweiten Auflage. Meist mangelte die notwendige Zeit hierzu.

Mit der Bearbeitung der zweiten Auflage wurde von der Verwaltungskommission unser Kontrolleur, Herr **R. Graber**, beauftragt. Seine langjährige Tätigkeit als Buchhalter und die Beobachtungen und Erfahrungen, welche er bei den Revisionen machen konnte, befähigten ihn in erster Linie hierzu, diese Arbeit auszuführen.

Die „Buchführung für kleinere Konsumvereine" beruht auf dem Kolonnensystem (amerikanische Buchführung). Sie hat den Zweck, den Personen, welche mit der Verwaltung von Konsumvereinen betraut sind, nicht nur eine zweckmässige Anleitung zur Buchführung an die Hand zu geben, sondern auch als Ratgeber zu dienen. Von diesen Gesichtspunkten aus dürfte die Buchführung für kleinere Konsumvereine vielen Genossenschaftern ein willkommenes Bildungsmittel sein.

KOCHFETT „UNION".

Aus freien Stücken hat uns unser Verbandsverein in Uzwil folgendes geschrieben:

„Zu wiederholten Malen lesen wir in Ihren Warenberichten Abhandlungen über den Artikel Kochfett, Marke „Union" (Eigenfabrikat des Verbands schweiz. Konsumvereine), aus denen wir vermuten, dass der Absatz noch nicht den gewünschten Erfolg aufweist. Wir sehen uns daher veranlasst, Ihnen zuhanden unserer Verbandsvereine die erfreuliche Mitteilung zu machen, dass Ihre Produkte von unseren langjährigen Abnehmern als ausgezeichnet und tadellos befunden werden.

Wir möchten daher unseren Kollegen empfehlen, der Verbandsmarke „Union" den ersten Platz einzuräumen, mit prinzipiellem Ausschluss anderer Fabrikate, um so die Existenzfähigkeit des Eigenproduktes zu fördern. Nur dann wird es unserem Verbande möglich sein, auf dem Wege der Eigenproduktion mutig vorwärts zu schreiten."

Wir hoffen gerne, dass dieses beredte Zeugnis diejenigen Verbandsvereine, welche einen Versuch bis heute nicht gemacht haben, veranlassen wird, dies nachzuholen und damit zu unsern regelmässigen Abnehmern zu werden.

Verband schweiz. Konsumvereine

Abteilung Fabrikationsartikel.

Jeder gute Genossenschafter gibt bei seinen Einkäufen den **Vorzug** den Produkten des **Verbands schweiz. Konsumvereine.**

Kondensierte Milch.

Bereitet aus reinster Milch der Alpenkühe enthält sie nur einen kleinen Zusatz feinsten Zuckers. Sie eignet sich für alle Zwecke des Haushaltes und empfiehlt sich bestens als Kindernahrung.

Gebrauch. Die Büchse kann leicht mit einem Messer geöffnet werden. Für den gewöhnlichen Gebrauch nimmt man 1 Teil Milch auf 4—5 Teile Wasser, für Kinder 7—10 Teile.

Für Tee, Kaffee, Schokolade, braucht die Milch vorher nicht aufgelöst zu werden.

Latte concentrato svizzero.

Preparato col puro latte di vacca delle Alpi, non contiene che una piccola parte di zucchero. — Si raccommanda per tutti gli usi di cucina, ma in modo speciale per i bambini.

Modo di servirsene. La scatola si apre facilmente per mezzo di un coltello. Per l'uso ordinario si prenda 1 parte di latte sopra 4 a 5 parti di acqua, per i bambini 7 a 10 parti.

Per il thé, il caffé e la cioccolata, non è necessario di sciogliere prima il latte.

Swiss Condensed Milk.

Preparation of purest Milk of Alpine cows only small addition of finest powdered sugar. Highly recommanded for all housekeeping purposes. Best qualified food for children.

Instructions. The box can easely be opened with a knife. When taken pur mix 1/5 of milk with 4/5 of water, for children mix 7 to 10.

For tea, coffee, chocolate it isn't necessary to dissolve the milk before.

Lait concentré suisse.

Préparé de pur lait de vache des alpes, il ne contient qu'une petite partie de sucre. — Se recommande pour tous les usages culinaires, mais surtout pour les enfants en bas âge.

Emploi. La boîte s'ouvre facilement au moyen d'un couteau. Pour l'usage ordinaire prendre 1 partie de lait sur 4 à 5 parties d'eau, pour enfants 7 à 10 parties.

Pour thé, café, chocolat, il n'est pas nécessaire de dissoudre le lait d'avance

Die **kondensierte Milch** des Verbands schweizerischer Konsumvereine ist den besten Konkurrenzprodukten nicht nur **ebenbürtig**, sondern stellt sich auch **vorteilhafter** im Preise.

Die tit. Vereinsverwaltungen werden ersucht, ihre Mitglieder auf dieses Produkt aufmerksam zu machen.

Verantwortlich für den Druck: G. Krebs in Basel.